

Zusammenfassung der Neufassung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Teil 1: Ferkelerzeugung

Jürgen Mauer und Jürgen Neumaier, LSZ Forchheim

Übersicht über den Änderungsbedarf und die Übergangsfristen für Stallabteile der Ferkelerzeugung

Die folgende Übersicht bezieht sich auf die „Bekanntmachung der Neufassung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung“ vom 22. August 2006.

Die Regelverstöße werden als Ordnungswidrigkeiten eingestuft. Die Übergangsfristen sind unterschiedlich und viele Inhalte wurden von der alten Schweinehaltungsverordnung übernommen, waren geltendes Recht und bedürfen deshalb keiner Übergangsfrist.

§	Beschreibung	Übergangsfrist
3 (5)	Notstromaggregat um die Wasser- und Futtermittelversorgung sicher zu stellen.	keine
3 (6)	Notstromaggregat und Alarmanlage zur Sicherung der elektrisch betriebenen Lüftungsanlage.	keine
4 (1)	Täglich Tier- und Technikkontrolle durch kompetentes Personal.	keine
4 (2)	Aufzeichnungen über die tägliche Bestandskontrolle (medizinische Behandlungen, verendete Tiere) und 3 Jahre Dokumentationspflicht.	keine
17 (2.1)	Einzel gehaltene Tiere brauchen Sichtkontakt zu anderen Tieren.	keine
17 (2.2)	Alle Schweine müssen gleichzeitig ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können.	keine
17 (2.3)	Schweinen muss ein trockener Liegebereich zur Verfügung stehen.	keine
17 (2.4)	Schweine brauchen eine geeignete Vorrichtung zur Verminderung der Wärmebelastung bei hohen Stalllufttemperaturen.	Neuanlagen keine Altanlagen bis 31.12.2012
17 (3.4)	Bei Verwendung von Spaltenboden darf die Spaltenweite bei Sau- und Absatzferkel max. 11 und 14 mm betragen.	keine
17 (3.4)	Bei Verwendung von Spaltenboden darf die Spaltenweite bei Mast-schweine, Jungsauen und Sauen max. 17 und 20 mm betragen.	Neuanlagen keine Altanlagen bis 31.12.2012
17 (3.7)	In Liegebereich bei Gruppenhaltung bei tragenden Sauen und Mast-schweinen darf max. 15 % betragen.	Neuanlagen keine Altanlagen bis 31.12.2012
17 (4)	Neubauten brauchen Fenster in Umfang von 3% der Stallgrundfläche.	keine

§	Beschreibung	Übergangsfrist
17 (4)	Altgebäude oder Umbauten in solchen brauchen Fenster im Umfang von 1,5 % der Stallgrundfläche. Wo auch dies nicht möglich ist, kann künstliches Licht eingesetzt werden.	keine
18	Der Liegebereich von Saugferkeln muss wärme gedämmt und beheizbar oder mit Einstreu bedeckt sein. Perforierter Boden muss abgedeckt sein.	keine
19 (3)	Bei Einzelhaltung von Jungsauen oder Sauen (Deck- oder Abferkelbereich) darf der Liegebereich nicht voll perforiert sein. Die Perforation soll Futterreste, sowie Kot und Harn abführen.	Neuanlagen keine Altanlagen bis 31.12.2012
19 (4)	Bei Einzelhaltung in Kastenständen müssen die Tiere ungehindert aufstehen und sich hinlegen, sowie die Gliedmaßen ausstrecken können.	keine
19 (5)	Die Abferkelbucht muss genügend Platz bieten für das ungehinderte Abferkeln und geburtshilfliche Maßnahmen.	keine
19 (6)	In bestehenden Anlagen dürfen Jungsauen und Sauen in Fress-Liegebuchten gehalten werden, wenn sie während der Trächtigkeit für insgesamt 4 Wochen lang täglich freie Bewegung erhalten.	Altanlagen bis 31.12.2012
19 (6)	In bestehenden Anlagen dürfen Jungsauen und Sauen in Fress-Liegebuchten gehalten werden, wenn sie die Buchten jederzeit aufsuchen und verlassen können.	Altanlagen bis 31.12.2012
19 (6)	In bestehenden Anlagen dürfen Jungsauen und Sauen in Fress-Liegebuchten gehalten werden, wenn nach dem Trog mindesten 1,00 m, max. mit 15% perforierte Liegefläche besteht.	Altanlagen bis 31.12.2012
19 (6)	In bestehenden Anlagen dürfen Jungsauen und Sauen in Fress-Liegebuchten gehalten werden, wenn die Breite des Ganges hinter den einseitigen Buchten 1,60 m, bez. bei zweireihigen 2,00 m beträgt.	Altanlagen bis 31.12.2018
21 (1)	Jedes Schwein braucht jederzeit Zugang zu veränderbarem Beschäftigungsmaterial.	keine
21 (1.2)	Wasser ist den Tieren getrennt von der Futterstelle anzubieten.	Neuanlagen keine Altanlagen bis 31.12.2018
21 (4)	Aggressive Schweine oder solche gegen die sich ein solches Verhalten richtet, dürfen nicht in der Gruppe gehalten werden. Diese sind so zu halten, dass sie sich jederzeit umdrehen können.	keine
22 (1)	Saugferkel dürfen grundsätzlich erst im Alter von über vier Wochen abgesetzt werden. Ausnahme 1: zum Schutz der Tiere vor Schmerzen, Leiden und Schäden. Ausnahme 2: wenn die Ferkel unverzüglich in gereinigte und desinfizierte Ställe oder vollständig abgetrennt Stallabteile verbracht, in denen kein Sauen gehalten werden.	keine